



10. Februar 2023

Betriebspraktikum in der Jahrgangsstufe 9 der CBES Lollar im Schuljahr 2023 / 2024 Anschreiben für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Betriebe

Liebe Schülerinnen und Schüler sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Schuljahr 2023 / 2024 führt die CBES Lollar in der Zeit vom **30. Oktober bis 10. November 2023** das gesetzlich vorgeschriebene **zweiwöchige Betriebspraktikum für die Jahrgangsstufe 9** durch.

In der heutigen Zeit wandelt sich die Arbeitswelt schneller als in vergangenen Epochen. Dies erzeugt oft eine große Unsicherheit bei Jugendlichen und ihren Eltern. Schülerinnen und Schüler sollten sich deshalb bereits frühzeitig mit der Berufs- und Arbeitswelt in Theorie und Praxis auseinandersetzen, um später eine passende Berufs- oder Studienentscheidung zu fällen. Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Politik und Wirtschaft (aber auch in anderen Fächern) soll den Schülerinnen und Schülern daher im Praktikum ein Einblick in einen Ausschnitt der Arbeitswelt vermittelt werden.

Dies setzt voraus, dass die dem Praktikanten betrieblich zugewiesenen Arbeiten und Tätigkeiten für das jeweilige Berufsfeld typisch sind. Dadurch sollen Schülerinnen und Schüler die Anforderungen, die ein Betrieb an seine Mitarbeiter / -innen stellt, in einem angemessenen Umfang an sich selbst erfahren und erleben. Weiterhin ist es unabdingbar, den Schülerinnen und Schülern während des Praktikums einen Ansprechpartner (Praktikumsbetreuer/ -in) im Betrieb an die Seite zu stellen.

Zusätzlich wird das Praktikum im Unterricht vor- und nachbereitet (z.B. durch den Praktikumsbericht) und von der Lehrkraft für Politik und Wirtschaft aus der jeweiligen Klasse oder





der Klassenleitung vor Ort betreut. Diese schulische Vertretung steht sowohl den Betrieben als auch den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern für weitergehende Fragen zur Verfügung. Immer ansprechbar bei Zweifelsfällen ist auch die Schulleitung der CBES.

Bitte unterstützen Sie **als Betrieb** die Schule durch Ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Praktikanten. Wenn Sie bereit sind, einen oder auch mehrere Praktikanten aufzunehmen, so füllen Sie bitte die Einverständniserklärung aus und geben diese der Schülerin / dem Schüler wieder zurück.

Als Erziehungsberechtigte füllen Sie bitte die für Sie bestimmte Einverständniserklärung aus. Dasselbe gilt für die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz, die sie zwingend gemeinsam mit Ihrer Tochter / Ihrem Sohn ausfüllen.

Weitere Informationen zum Praktikum und Auszüge aus dem einschlägigen Erlass des Hessischen Kultusministeriums finden sich anbei. Bitte nehmen Sie diese unbedingt zur Kenntnis und besprechen mit Ihrem Kind die Wichtigkeit eines Praktikums. In der Regel verbringen wir viel Lebenszeit in einem Beschäftigungsverhältnis – da kann die Orientierung nicht früh genug beginnen.

Unter https://www.cbes-lollar.de/service/formulare-und-downloads/ finden Sie alle Unterlagen im Servicebereich unserer Homepage zum Download.

Abschließend: Wir gehen nicht mehr davon aus, dass mit coronabedingten Einschränkungen zu rechnen ist. Generell gilt: Praktika finden statt. Sollten Betriebe bereits zugesagte Stellen absagen, sind Ersatzbetriebe zu finden. Wenn auf die Schnelle kein neuer Betrieb gefunden werden, helfen wir als Schule gerne bei der Suche. Wir finden sicherlich eine für alle annehmbare Lösung.

Ich danke Ihnen vorab für die Unterstützung und wünsche allen eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Andrej Keller, Schulleiter



Betriebspraktikum 2024

Information für Schüler/innen, Erziehungsberechtigte, Betriebsleiter/innen, Betreuer/innen und Lehrer/innen

Wozu dient ein Betriebspraktikum?

Durch das Betriebspraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung im Betrieb als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes und der öffentlichen Rahmenbedingungen, innerhalb deren sich betriebliches Handeln vollzieht. Dies vermittelt den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung und erleichtert den Beginn einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Betriebspraktika erlauben darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern, ihre Vorstellungen von bestimmten, evtl. sogar selbst angestrebten Berufen vor dem Hintergrund ihrer Praktikumserfahrungen zu überprüfen und sich dadurch bewusster zu entscheiden oder sich neu zu orientieren. Insofern leisten Betriebspraktika immer auch einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl.

Wann findet das diesjährige Betriebspraktikum statt?

Das zweiwöchige Praktikum für die Klassen 9 der CBES Lollar findet vom 30. Okt. - 10. Nov. 2023 statt.

Wo dürfen die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum absolvieren?

Betriebe im Sinne der Verordnung zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung vom 17.07.2018 sind nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch öffentliche Verwaltungen und soziale Einrichtungen.

Um die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums durch die Lehrkräfte gewährleisten zu können, dürfen die Schüler/innen ihr Praktikum grundsätzlich nur im mittelhessischen Raum einschließlich der Stadt Frankfurt (Raum Wetterau, Gießen, Marburg, Wetzlar, Frankfurt) absolvieren. Weiter entfernte Praktikumsorte können im Ausnahmefall nur dann akzeptiert werden, wenn diese Ortswahl von den Schülerinnen und Schülern plausibel begründet, die Fahrtkosten in voller Höhe selbst getragen, die Betreuung und Versicherung vor Ort sichergestellt und der Praktikumsplatz von Schulamt und Schüleitung genehmigt wurde. Zudem sollten die Schülerinnen und Schüler das Praktikum nicht im elterlichen Betrieb absolvieren.

Sind die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums versichert?

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.



Die Deckungssummen betragen:

1.100.000 ,- € bei Personenschäden

500.000,-€ bei Sachschäden

51.500 ,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500, - € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Hessen für Schäden, die darauf beruhen, dass die zuständige Lehrerin/der zuständige Lehrer bzw. die Betreuerin/der Betreuer des Betriebspraktikums die ihr/ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verletzt. Nach Artikel 34 GG hat die Betreuerin/der Betreuer des Betriebes in diesem Falle die Stellung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Für Folgen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist ein Rückgriff des Landes Hessen gegen die Lehrerin/den Lehrer bzw. die Betreuerin/den Betreuer des Betriebes aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Wer ist während des Betriebspraktikums für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich?

Der Betrieb benennt der Schule eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuer/in). Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

In Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetzes klärt die Betreuerin/der Betreuer die Schülerin/den Schüler nach §§ 35, 42 IfSG über die entsprechenden gesundheitlichen Anforderungen auf.

Die Betreuerinnen bzw. Betreuer bescheinigen den Schülerinnen und Schülern ihr Praktikum durch beigefügtes Formular (S. 7) bzw. stellen den Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung aus, die eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin/des Schülers und möglichst eine Beschreibung der geleisteten Tätigkeiten umfasst.

Neben der eigentlichen Arbeit im Betrieb sollen die Schülerinnen und Schüler Informationen u.a. über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben, deren formelle und informelle Strukturen sammeln. Hierzu erhalten die Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Betriebspraktikums Arbeitsaufträge (Praktikumsbericht), die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtern und ihnen helfen, ihre Praktikumserfahrungen sowie weitere Informationen und Erkenntnisse für die Auswertung des





Praktikums festzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sollten dabei durch die Betreuerin/den Betreuer und/oder andere sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden. Der fertige Praktikumsbericht soll dem Betrieb durch die Schülerin/den Schüler vorgelegt werden. Wir bitten die Betriebe, den Praktikumsbericht zu prüfen.

Nach Absprache mit dem Betrieb werden die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums von der betreuenden Lehrkraft besucht. Diese Besuche dienen nicht nur der Überprüfung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb, sondern auch der Betreuung der Praktikantinnen/Praktikanten und dem Gespräch mit den verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern. Sollten während des Praktikums Probleme auftreten, kontaktieren Sie bitte die Schule bzw. die zuständige Lehrkraft.

Welche Arbeitszeiten und Pausen gelten während des Betriebspraktikums für Schüler/innen?

Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen, Unterrichtsort ist der Betrieb. Sie begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt maximal 35 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Nach §§ 14-17 JArbSchG dürfen die Schülerinnen und Schüler in Ausnahmefällen außerhalb dieser Zeiten tätig sein (z.B. Krankenhäuser, Bäckereien, Gaststätten). Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als 8 Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestes 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine oder mehrere Ruhepausen von insgesamt mindestens 60 Minuten zu gewähren. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Welche Tätigkeiten dürfen/sollten die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums ausführen?

Die Schülerinnen und Schüler sollen, je nach den Möglichkeiten der Betriebe, nach Einweisung und unter Betreuung selbst über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen. Dabei ist es wichtig, für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit ihnen nicht nur Hilfs- und Wartungsarbeiten offenstehen.

Dabei dürfen die Schülerinnen und Schüler jedoch keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich (§22 Jugendarbeitsschutzgesetz) oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigseelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet. Das Führen eines Kraftfahrzeuges ist den Schülerinnen und Schülern nicht erlaubt.

Im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen.



Werden die während des Betriebspraktikums angefallenen Fahrtkosten erstattet?

Für Schülerinnen und Schüler werden anfallende Fahrtkosten (bis zu einer Höchstgrenze von ca. € 100,00) nach Maßgabe des § 161 des Hessischen Schulgesetzes dann erstattet, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb mindestens drei Kilometer beträgt.

Die Fahrtkostenerstattung läuft über **Schule und Landkreis**. Die Schülerinnen und Schüler erwerben vor Antritt des Betriebspraktikums in der Regel eine Schülerwochenkarte. Werden nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können auch Tageskarten reichen. Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums wird das schulische Formular "Fahrtkostenabrechnung" mit aufgeklebten Fahrscheinen bei der zuständigen Lehrkraft für das Fach Politik und Wirtschaft abgegeben. Diese reicht die gesammelten Fahrtkostenabrechnungen der jeweiligen Klasse umgehend an das Sekretariat weiter. Das Sekretariat der CBES sendet die Unterlagen an den Landkreis weiter, welcher nach Prüfung das Geld auf ein schulisches Konto überweist. Unsere Sekretärin Frau Kriebel bucht dann per Überweisung die Fahrtkostenrückerstattung an die bezugsberechtigten Schülerinnen und Schüler

Was muss ich bei personenbezogenen Daten beachten?

Erhalten Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (Seite 8) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen darüber hinaus bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer altersgemäßen Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Haftpflichtanspruch Dritter geltend gemacht wird, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.150 € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin/ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren.